



Förderverein
Kreismusikschule
Koncentus

Förderverein der Kreismusikschule Koncentus e.V. Standort Neubrandenburg

Satzung vom 06. Dezember 1990 (in der Fassung vom 11.04.2016)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kreismusikschule Koncentus e.V.“ Standort Neubrandenburg.
2. Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg, Ziegelbergstr. 5 a.

§ 2 Zweck

1. Der Verein betreibt die Förderung kultureller Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch
 - a) Mittelbare Förderung durch ideelle und materielle Unterstützung der Musikschule
 - b) Unmittelbare Förderung der Musikschule in der Öffentlichkeit
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein übernimmt die Trägerschaft des Regionalwettbewerbs „Jugend musiziert“.

§ 3 Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, bzw. Auflösung bei juristischen Personen oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
2. Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei können für natürliche Personen einerseits und juristische Personen andererseits unterschiedliche Beitragssätze festgelegt werden. Ebenso ist eine Mitgliedschaft für Mitglieder ohne laufendes Erwerbseinkommen zu einem verminderten Beitrag möglich.
3. Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfer, Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes, Mitberatung der Jahresplanung, Beschluss über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammen.

Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.
5. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Vorsitzender; stellvertretender Vorsitzender; Kassenführer und einen Beisitzer.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten zwei Mitglieder die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist der Wahlgang bezüglich dieser beiden Mitglieder zu wiederholen. Ergibt sich auch dann kein anderes Ergebnis, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Funktion bis zur Neuwahl des Vorstandsmitgliedes von dem Vorstandsmitglied mit wahrgenommen, das bereits am längsten Aufgaben im Vorstand wahrgenommen hat.
4. Zu den Vorstandssitzungen können andere Personen, insbesondere der Leiter der Musikschule oder ein Vertreter des Lehrerkollegiums eingeladen werden.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen werden erstattet.
9. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein einem geeigneten Vertreter zu erteilen.

§ 10 Wahlen

1. Gewählt und abgestimmt wird durch Erheben der Hand, wenn aus der Versammlung heraus kein Widerspruch erfolgt.
2. Wird von einem Mitglied geheime Wahl verlangt, muss diesem Antrag von der Versammlungsleitung stattgegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neubrandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neubrandenburg, den 11.04.2016